



---

## **Bestimmungen Förderprogramm PVA 2022 der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick** (Ersetzt die Bestimmungen vom 31.03.2021 für das Förderprogramm 2020)

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 20.05.2022 hat die Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick ein weiteres Paket für die Förderung von Photovoltaikanlagen genehmigt.

### **Was wird gefördert?**

- Gefördert werden beglaubigte Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Gipf-Oberfrick die zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2023 erstellt worden sind respektive erstellt werden.
- Förderberechtigt sind Anlagen die eine Leistung von mindestens 2 kW<sub>P</sub> aufweisen.
- Anlagen mit KEV Vergütung sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **Wer ist Anspruchsberechtigt?**

- Anspruchsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Anforderungen an eine Mitgliedschaft der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick erfüllen. Gemäss Statuten der Genossenschaft sind dies alle natürlichen und juristischen Personen, die in einem Abonnementsverhältnis zur Energie Oberes Fricktal AG im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gipf-Oberfrick stehen.
- Einen Anspruch hat nur, wer die Photovoltaikanlage auf eigene Rechnung erstellt und betreibt oder die Anlage käuflich erworben hat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung auf eigene Rechnung betreibt.

### **Wie hoch ist der Förderbeitrag?**

- Neuanlagen auf einer Liegenschaft älter als 5 Jahre werden mit Fr. 500.00 pro kW<sub>P</sub> installierte Leistung unterstützt. Die maximale Vergütung ist auf Fr. 5'000.00 pro Anlage beschränkt. (10 kW<sub>P</sub> x Fr. 500.00)
- Neuanlagen auf einer Liegenschaft jünger als 5 Jahre werden mit Fr. 300.00 pro kW<sub>P</sub> installierte Leistung unterstützt. Die maximale Vergütung ist auf Fr. 3'000.00 pro Anlage beschränkt. (10 kW<sub>P</sub> x Fr. 300.00)

### **Beispiel:**

- Der in Gipf-Oberfrick wohnhafte Hans Muster erstellt im Jahr 2022 auf seiner 20-jährigen Liegenschaft eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 7.5 kW<sub>P</sub>. Der Förderbeitrag beträgt einmalig Fr. 3'750.00 (7.5 kW<sub>P</sub> x Fr. 500.00).
- Hätte Hans Muster diese Anlage auf einem Neubau erstellt, würde der Förderbeitrag Fr. 2'250.00 betragen (7.5 kW<sub>P</sub> x Fr. 300.00).

### **Wie lange dauert das Förderprogramm:**

- Das Förderprogramm hat ein Volumen von Fr. 300'000.00 und dauert bis zum 31.12.2023. Sind die Fördermittel vorher aufgebraucht, endet das Förderprogramm vorzeitig.
- Über eine Weiterführung des Förderprogramms entscheidet die Generalversammlung.

### **Ablauf:**

1. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich über das bereitstehende Online-Formular. Eine Anmeldung ist frühestens bei Vorliegen einer detaillierten Offerte für die Anlage möglich.
2. Die Prüfung der Gesuche wird von der Energie Oberes Fricktal AG vorgenommen.
3. Der Vorstand der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick entscheidet innert 4 bis 6 Wochen abschliessend über die eingereichten Gesuche.
4. Ab dem Datum der Bewilligung des Gesuches muss die Anlage innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen werden. Ansonsten verfällt die Zusage, resp. es kann/muss ein neues Gesuch gestellt werden. Falls sich die Realisierung aufgrund von Lieferengpässen oder höherer Umstände verzögert, verlängert sich diese Frist um weitere 6 Monate.
5. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt am Quartalsende das der Beglaubigung der Anlage folgt.

### **Weitere Bestimmungen und allgemeine Hinweise:**

- Für das Förderprogramm gelten die Bestimmungen mit dem jeweils gültigen Ausgabedatum zum Zeitpunkt der Gestuchstellung.
- Für das Förderprogramm gelten die jeweils gültigen Förderbeiträge zum Zeitpunkt der Gestuchstellung.
- Unvollständige Gesuche werden zur Bearbeitung an den Gestuchsteller zurückgewiesen und gelten als nicht eingereicht.
- Die Kommunikation von Förderzusagen oder die Ablehnung eines Gestuches erfolgt auf elektronischem Wege.
- In der Regel ist pro Netzanschlusspunkt eine Anlage förderberechtigt. Eine Anlage umfasst alle Komponenten die zum Betrieb der Anlage notwendig sind. Verschieden platzierte Solarmodule die sich einen Wechselrichter teilen gelten beispielsweise als eine Anlage. Bei Mehrfamilienhäusern ist in der Regel nur eine Anlage förderberechtigt. Bei Überbauungen mit mehreren Einfamilienhäusern kann in der Regel pro Einfamilienhaus eine eigene Anlage gefördert werden. Der Vorstand der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick entscheidet abschliessend über die eingereichten Gesuche.
- Die Einreichung eines Fördergestuches bzw. die Förderzusage entbinden den Gestuchsteller nicht davon, die erforderlichen Bewilligungen einzuholen, respektive die notwendigen Meldungen vorzunehmen und geltende Vorschriften einzuhalten. Insbesondere werden bei der Gestuchprüfung keine bau-, energie-, umwelt- oder weitere relevante rechtliche Anforderungen geprüft.
- Der Gestuchsteller erteilt der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick sowie der Energie Oberes Fricktal AG die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Fördergestuch stehenden Akten einzusehen. Weiter gewährt der Gestuchsteller der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick sowie der Energie Oberes Fricktal AG auf Verlangen den Zugang zu der betreffenden Photovoltaikanlage.
- Wird die Anlage innert 60 Monaten nach Auszahlung des Förderbeitrages wieder ausser Betrieb gesetzt oder verkauft, kann der Förderbeitrag unter Berücksichtigung einer Altersentwertung von 5% pro angefangenes Jahr zurückgefordert werden. Der Verkauf der ganzen Liegenschaft löst keine Rückforderung aus.
- Erfolgt ein Gestuch für eine nach dem 01.01.2022 erstellte Anlage mehr als 12 Monate nach Inbetriebnahme, wird der Förderbeitrag um 5% pro angefangenes Jahr seit der Inbetriebnahme gekürzt.
- Für die Bestimmung des Alters der Liegenschaft ist der Bezugstermin massgebend. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick abschliessend.
- Für Anlagen, für die durch die Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick bereits früher ein Förderbeitrag gesprochen wurde, kann kein neuer Förderbeitrag mehr beansprucht werden.
- Förderbeiträge müssen in der Steuererklärung bei der Festlegung der Liegenschaftsunterhaltskosten berücksichtigt und von den anrechenbaren Unterhaltskosten abgezogen werden. Die Abklärung der Steuerfolgen respektive die Einhaltung der Deklaration in der Steuererklärung ist Sache des Gestuchstellers.

Fragen zum Förderprogramm können an folgende E-Mail-Adresse gestellt werden:  
info@eof-ag.ch

**Version 2.0 / Stand 06.06.2022**  
**Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick**